

HENRYK OLSZEWSKI

Die Landtage in Polen als Träger der Souveränität im Zeitalter der Oligarchie

Altpolen war auch im 17. Jahrhundert kein Kleinstaat. Die „königliche Republik“ beider Nationen bildete weiterhin ein großes Staatsgebilde, welches von seiner glorreichen Tradition lebte und stolz auf seine Freiheit wie auch auf sein parlamentarisches System war. Nichtsdestotrotz wurde das Land langsam zu einem Riesen auf tönernen Füßen. Seine Wirtschaft, die gesellschaftlichen Strukturen, politische Verfassung und Kultur wurden von einer tiefen Krise betroffen. Die polnische Politik hatte es immer schwieriger, den Herausforderungen der Gegenwart zu genügen. Seit der Jahrhundertmitte wurde die Ineffizienz der zentralen Staatsinstitutionen deutlich sichtbar. Polen hatte keine Regierung, und der Sejm, welcher ein Forum für den Zusammenstoß widerstrebender Interessen einzelner Koterien war und dazu noch durch das streng interpretierte Gesetz der Einstimmigkeit gelähmt wurde, hörte auf, gesetzgebende Funktion auszuüben¹. Das ineffiziente Rechtssystem konnte keine gerechte Verfassung bieten. Unter diesen Umständen richtete sich der Blick der Eliten auf die Landtage, sie wurden Garanten der Existenz des Staates, seiner Integrität, Symbol der Beständigkeit herrschender Ordnung und Synonym altpolnischer Freiheiten, weil gerade diese Freiheiten am vollkommensten den Willen und die Interessen der Magnaten ausdrückten. Die Landtage waren Sicherheitsgaranten für die Leader einzelner Koterien, die an der Erhaltung des Machtgleichgewichts im Staat interessiert waren. Es ging darum, dass Koterien, die nicht stark genug waren, um den Anspruch auf die Macht im Staat zu erheben, wenigstens im Stande sein sollten, die Konkurrenz effektiv zu stören. Damit war die Kontrolle über die Landtage das Fundament

¹ Henryk Olszewski, *Sejm Rzeczypospolitej epoki oligarchii 1652-1763. Prawo – praktyka – teoria – programy* [Der polnische Reichstag in der Oligarchie-Epoche 1652-1763. Recht – Praxis – Theorie – Programme], Poznań 1966, 58 ff; Jörg K. Hoensch, *Geschichte Polens*, 4. Auflage, Stuttgart 1980, 45 ff.

der Oligarchieherrschaft in der Adelsrepublik beider Nationen. Die Landtage wurden dadurch einer der Faktoren dieser Herrschaft, indem sie mehrere Vorrechte des Sejms übernahmen, den Willen des Staates versuchten sich anzueignen und damit das Fundament für die territoriale Selbstverwaltung blieben². Wie ist die Herrschaft der Landtage in Polen entstanden? Wie war es möglich, dass die Landtage zu einem der bedeutendsten Träger der Herrschaftsvorrechte im Staat wurden?

Diese Frage, deren Beantwortung das Hauptziel meines Beitrags ist, kann man nur beantworten, indem man auf die Entwicklungsgeschichte der Institution des Landtags zurückgreift. Dies ist umso mehr erforderlich, als diese Geschichte kompliziert ist und noch nicht in allen Nuancen erkannt wurde.

Beginnen wir also mit einem kurzen Blick auf die Vorgeschichte der polnischen Landtage. Das Rittertum, welches sich allmählich in die Adelsgesellschaft verwandelte, nahm am öffentlichen Leben in Polen schon in sehr alten Zeiten teil³. Bereits während der territorialen Zersplitterung Polens unter der Herrschaft des Königs Boleslaw III., genannt „Schiefmund“ bzw. „Krumm-maul“, also im 12. Jahrhundert, fanden in den einzelnen Teilherzogtümern, wie auch zwischen ihnen, Volksversammlungen statt, die sich im Laufe der Zeit in Landtage verwandelten. Diese Zusammenkünfte wurden zunächst in Anwesenheit der kleinadligen Massen abgehalten, die durch Zurufe die Vorschläge der Herrschenden akzeptierten oder ablehnten. Später kamen diese Massen auf die Landtage als Petenten, Zeugen der Parteien, deren Sachen auf den Zusammenkünften entschieden wurden, und nicht zuletzt bildeten sie die Galerie der Schaulustigen. Ende des 13. Jahrhunderts sind die Volksversammlungen verschwunden; geblieben sind die Versammlungen der Eliten. Bis zum Ende der Herrschaft der Piasten-Dynastie blieb die Volksversammlung ein Herrschaftsinstrument des Fürsten, indem sie den Willen des Herrschers und damit auch den Willen des patrimonialen Staates zum Ausdruck brachte. Erst nach dem Tod des Polenkönigs Kasimir des Großen – und u.a. auf Grund des Privilegs von Großkositz (Košice, 1374), welches dem Adel Freiheit von der Steuerpflicht garantierte – wurde die Volksversammlung zum Forum der öffentlichen Meinungsäußerung des Adels und zum Vertretungsorgan der Bevölkerung der Landschaft, des Kreises und der Woiwodschaft. Der König musste sich auf sie berufen, wenn er z.B. mehr als zwei Groschen von einer Hufe für staatsrelevante Ziele erreichen wollte. Diese Praxis führte zur Entstehung der Landtage, die sich immer öfters versammelten, um grundverwaltungsrechtliche Angelegenheiten zu regeln. Bereits Ende des 14. Jahrhunderts

² Henryk Olszewski, *Über die Träger der Souveränität in Polen in der Ära der Wasa-Könige 1587-1668*, in: „Jahrbücher für Geschichte Osteuropas“ NF 1988, 493-503.

³ Zu den Anfängen des polnischen Parlamentarismus siehe vor allem Juliusz Bardach, *Początki sejmu* [Die Anfänge des Sejms], in: J. Michalski (Red.), *Historia sejmu polskiego, cz. I* [Geschichte des polnischen Sejm], Warszawa 1984, 5-62.

ist also jene *communitas nobilium* entstanden, die das ganze Adelsvolk umfasste, welches sich seiner politischen Interessen bewusst war, aber auch das Verantwortungsbewusstsein bezüglich der Ratio und der Sicherheit des Staates hatte. Sagen wir es noch einmal: Der Bedeutung neu entstandener Landtage lagen Vorzugsrechte und Landprivilegien zugrunde, die das Gefühl der ständischen Solidarität und das Stärkebewußtsein erweckten, welches dem Prinzip der Gleichheit entspringt. Ohne dieses Prinzip hätte es den Landtag nicht gegeben. Sein Symbol war der „Landtagskreis“, in dem niemand wegen des bekleideten Amtes hervorgehoben werden durfte.

Der altpolnische Landtag war natürlich ein adliges Organ. Aber der polnische Adel war bekanntlich sehr zahlreich und stellte 10 bis 12 % der Gesamtbevölkerung dar. So war es für die Eliten schon eine Herausforderung, diese Massen auf dem Teppich zu halten. Es war keine leichte Aufgabe schon deshalb, weil der Kleinadel sich mit Hilfe des Gleichheitsprinzips zur Wehr setzte. Die älteste Thematisierung dieser Frage in *Volumina Legum* enthält ein Sejmsbeschluss von 1510, der die Senatoren zur Teilnahme am Landtag unter Androhung einer Geldstrafe zwischen 10 und 40 Mark verpflichtete, je nach der Amtswürde des Bestraften. Diese Bestimmung wurde in einem Beschluss von 1565 wiederholt, allerdings ohne die Sanktionen wegen der Abwesenheit genannt zu haben⁴. In einem Beschluss des Warschauer Landtages von 1651 wurde die Rangordnung festgeschrieben, in der Senatoren und Landbeamte auf den Landtagen ihre Plätze im Beratungsraum einnehmen und das Wort ergreifen sollten. Durch diese Regelung wollte man den Streitigkeiten um Vorrangsrechte vorbeugen, die immer wieder unter den Würdenträgern ausbrachen. Bis 1768 gab es keine allgemeinen, den ganzen Staat oder einzelne Landschaften betreffende Regelungen bezüglich der Zusammensetzung von Landtagen. Nur von Zeit zu Zeit wurde – auf Wunsch einzelner Landtage – das Prinzip der Stimmenmehrheit eingeführt. Erst nach 1764 finden wir Bestimmungen bezüglich der Landtage in Polen und im Großfürstentum Litauen⁵. Die Warschauer Konvokation 1764 bestätigte den Beschluss von 1611, der den Vorrang der Senatoren in ganz Polen vor den Landbeamten aus den einzelnen Woiwodschaften einräumte. Sie bestimmte auch die Reihenfolge, in der die Landbeamten auf den Landtagen das Wort ergreifen durften. Ein Beschluss des Sejms, ebenfalls von 1611, bestimmte die Wahlen von Abgeordneten und Landbeamten im Großfürstentum Litauen, unter Berufung auf älteres Recht, *pluralitate suffragiorum*. Das Stimmrecht kam nur denjenigen zu, *die nach unserem Gesetz wahrlich bene nati et possessionati in ihrer Woiwodschaft oder ihrem Kreis sind*. Damals wurde auch die Altersgrenze für das aktive (18 Jahre) und passive (23 Jahre) Wahlrecht festgelegt, wobei diese

⁴ Jerzy Włodarczyk, *Sejmiki łączycykie* [Die Landtage in Łęczycza], Łódź 1974, passim.

⁵ Adam Lityński, *Samorząd szlachecki w Polsce XVI-XVIII w.* [Die adelige Selbstverwaltung in Polen im 17. und 18. Jahrhundert], in: „Kwartalnik Historyczny” 1974, H. 1, 75 ff.

Regelung in Bezug auf die Rechte gegenwärtiger Landbesitzer nicht galt. Dieses Recht wurde näher ausgelegt und auf den ganzen Staat in der Verfassung des Warschauer Landtags von 1768 übertragen, indem der *bene natus et possessionatus* nicht nur als Landbesitzer, sondern auch als Besitzer aller Art (Pfandnehmer, lebenslänglicher Nutznießer usw.) von Privatgütern, wie auch der königlichen Domänen bezeichnet wurde. Das aktive Wahlrecht wurde auch den Söhnen, Brüdern und anderen Verwandten der Grundbesitzer zuerkannt, auch wenn sie keine eigenen Güter besaßen. Ein Sejmbeschluss von 1768 schloss aus der Teilnahme am Landtag *Personen aus dem Soldatenstand* aus, mit der Ausnahme der Personen, die ihren Grundbesitz im Tätigkeitsbereich des Landtags hatten. Erst der Vier-Jahres-Sejm von 1788-1792 schloss die Nichtbesitzer („*gołota*“) entschieden von der Teilnahme am Landtag aus, indem er Grundbücher einführt, in die alle zur Teilnahme an den Beratungen des Landtags Berechtigten eingetragen werden mussten⁶. Die Beschlüsse des Reichstages von Grodno von 1793, des letzten Sejms in der Geschichte der Adelsrepublik beider Nationen, haben diese Bestimmungen nicht außer Kraft gesetzt.

Die Pflicht, an den Beratungen der Landtage teilzunehmen, hatten verständlicherweise auch die Senatoren, die im alten Polen bekanntlich keinen besonderen Stand bildeten. Eine lange Zeit herrschte auf den Landtagen der sogenannte Mitteladel vor, der wohlhabend genug war, um von dem Großadel unabhängig zu sein, aber nicht so reich, um den Hass der Nichtbesitzer auf sich zu ziehen. Dieser Adel fühlte sich mit dem Staat solidarisch verbunden und für sein Wohl verantwortlich.

Der Weg zur Dominierung der Landtage durch vermögende Oligarchen begann in der Frühneuzeit und war lang und holprig. Die Kompetenzen der Landtage wurden mit der Schwächung der Position des Königs im Staat, mit der Verwandlung des Amtes des Starosten in ein Landesamt und mit der Entstehung anderer staatlicher Macht- und Verwaltungsinstitutionen erweitert und individualisiert. Ende des 15. Jahrhunderts entstand der vorparlamentarische Landtag (Abgeordnetenlandtag), der die Gesandtschaft des Königs und ihre Bitte, den Sejm zusammenzurufen akzeptierte, die Abgeordneten wählte und für sie die sogenannten Anweisungen formulierte⁷. Bei dieser Gelegenheit wurde gewöhnlich über den „Zustand des Staates“ debattiert, was übrigens bei jeder anderen Gelegenheit auch möglich war. Im 16. Jahrhundert ist der nach dem Sejm tagende berichtstattende Landtag entstanden, auf dem man Berichte der Abgeordneten hörte, Beschlüsse bezüglich der Fassung und Real-

⁶ Immer noch aktuell sind die Thesen aus dem herausragenden Werk von Jerzy Jedlicki, *Klejnot i bariery społeczne* [Das Kleinod und die sozialen Barrieren], Warszawa 1968, passim.

⁷ Siehe den klassischen Band von Adolf Pawiński, *Rządy sejmikowe w Polsce 1572-1795 na tle stosunków województw kujawskich* [Das Regieren der Landtage 1572-1795 auf Grund der Verhältnisse in den kujawischen Woiwodschaften], Wstęp i oprac. Henryk Olszewski, Warszawa 1978, passim.

sierung der Sejmbeschlüsse fasste und Meinungen über die Angelegenheiten äußerte, deren Entscheidung den „Herrenbrüdern“ (so die übliche Anredeform unter Adligen) überlassen wurde. Die Meinung des bericht erstattenden Landtags war für die Realisierung der Parlamentsbeschlüsse, insbesondere bezüglich der Steuerfragen, ausschlaggebend. Ohne Bekräftigung der Verpflichtungen der Abgeordneten durch den bericht erstattenden Landtag blieben Sejmbeschlüsse auf dem Papier. 1578 wurde in Petrikau und Lublin das Höchste Kronen-Tribunal gegründet. Es war eine Einberufungsinstanz, die für Entscheidungen der Land-, Kreis- und Kämmerergerichte zuständig war. Gleichzeitig gründete man Abgeordnetenlandtage, auf denen man Mitglieder des Tribunals wählte. Ihre Termine waren durch einen entsprechenden Sejmbeschluss festgelegt, so dass es sich erübrigte, sie jedes Mal auf dem normalen Wege zusammenzurufen, was ein langwieriges und mühevoll es Verfahren war. Man pflegte zu sagen, dass diese Landtage sich *vigore legum et constitutionum regni* versammelten. Ursprünglich tagten sie im September, am ersten Montag nach dem Fest Mariä Geburt (8. September). 1768 wurden sie auf 15. Juli verlegt. 1572 tagten zum ersten Mal die sogenannten Kappenlandtage, die nach dem Vorbild der Konföderation organisiert waren und die Leitung der Konföderation und das Woiwodschaftsgericht in der Zeit des Interregnums bestimmten. Tätig war auch der Wahllandtag, der seit dem 15. Jahrhundert Kandidaten für das vakante Amt des Grundrichters nannte und sie dem König vorstellte.

Mitte des 17. Jahrhunderts ist der sogenannte wirtschaftliche Landtag entstanden, der Beschlüsse (*lauda*) bezüglich der Landgüter fasste, die durch den Sejm verabschiedeten Steuern verteilte, Kreissteuereinnahmer wählte und sie kontrollierte. Dieser Landtag konzentrierte sich am stärksten auf die lokalen Angelegenheiten, indem er Woiwodschaftssteuern auferlegte, über die Ausgaben aus dem Schatz der Woiwodschaft Entscheidungen traf, die Einberufung der Soldaten auf der Kreisebene verabschiedete, Truppenführer ernannte und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts Kommissare des Schatztribunals wählte⁸.

Im Zuge der Festigung der Adelherrschaft versammelten sich die Landtage immer öfters (manchmal 10 bis 15 mal pro Jahr), obwohl bis Ende des 18. Jahrhunderts das Alleinrecht auf ihre Einberufung dem Monarchen zukam; ganz anders also als der Reichstag der Republik, der sich zwar zahlreiche Kompetenzen sicherte, aber durch das *liberum rumpo* gelähmt wurde. Diese Bestimmung wurde dadurch umgangen, dass man den Landtag konföderierte und seine Tagungszeit beschränkte, d.h. auf eine bestimmte Zeitperiode suspendierte und die neue Sitzung zu einem passenden Termin zusammenrief. Alle getroffenen Entscheidungen blieben in Kraft und der amtierende Landtagsmarschall blieb in seinem Amt. Durch die Beschränkung von Beratungen ging die Einberufung der Landtage praktisch in die Hände ihrer Teilnehmer über.

⁸ Adam Lityński, *Szlachecki samorząd gospodarczy w Małopolsce 1606-1717* [Die adelige wirtschaftliche Selbstverwaltung in Kleinpolen 1606-1717], Katowice 1974, passim.

Die 1717 verbotene Suspendierung der Landtagsberatungen war ein Zeichen der Macht des Landtags als eines Organs territorialer Selbstverwaltung und der Staatsmacht. Sie war der stärkste Ausdruck der Landtagsherrschaft in Polen.

Mit der Erweiterung des Kompetenzbereichs des Landtags wuchs auch die Zahl seiner Organe. Zu diesen Organen gehörten: Der Marschall und seine Assessoren, Sejmagbeordnete und sonstige Abgeordnete, Abgesandte an andere Würdenträger und nicht selten Abgesandte an fremde Höfe, Deputierte und Einnehmer, Distribuenten von Salz, nicht zuletzt Beamte, die zur Sachbearbeitung der militärischen Angelegenheiten delegiert wurden. Eine wichtige Würde war die des Landtagsmarschalls, der nicht nur die Beratungen leitete, indem er Streitigkeiten beilegte und für einen reibungslosen Ablauf der Arbeit sorgte, sondern auch die Korrespondenz des Landtags führte, die Beschlüsse (Lauda) weiterleitete, sie in amtliche Kreisregister eintragen ließ und Anweisungen für Zahlungen aus dem Schatz der Woiwodschaft ausstellte. Kurzum, der Landtagsmarschall leitete die lokale Verwaltung; er war Vertrauensmann des tagenden Adelsvolkes und bekam ein vom Landtag bestimmtes Gehalt. Kein Wunder also, dass diese Amtswürde begehrt und zuweilen heftig umkämpft war. Dies bedeutete, dass dieses Amt entweder von einem Magnaten oder von einem Magnaten-Klienten bekleidet wurde. Eine noch größere Würde war die des Landtagsabgesandten auf den Sejm. Der Sejmagbeordnete war nicht von Anfang an ein von seinen Wählern abhängiger Gesandter. Noch 1551 schrieb der bedeutende Parlamentarier des 16. Jahrhunderts Vizekanzler Jan Ocieski würdevoll: „Die Abgeordneten werden zwar in den Woiwodschaften gewählt, aber sie sind Gesandte aus der ganzen Republik; sonst wäre jede Provinz eine eigenständige Republik, was Gott behüten möge“. Die Abgeordneten erhielten also von den Landtagen „vollkommene Befestigung“ (*plena potestas*), welche ihre Abhängigkeit von dem Landtag illusorisch machte. Im Laufe der Zeit jedoch, mit der fortschreitenden Schwächung der Position des Königs im Staate, enthielten Anweisungen für Abgeordnete immer häufiger Klauseln, welche ihre Entscheidungsfreiheit einschränkten. Den Status der Abgeordneten bestimmte die *limitata potestas*, also die begrenzte Entscheidungskompetenz, die ihnen in konkreten Fällen gewisse Verhaltensweisen vor der Abgeordnetenversammlung, bis hin zum Abbruch der Beratungen, vorschrieb (*etiam cum discrimine comitorium*). Die begrenzte Entscheidungskompetenz war Ausdruck der Macht des Landtags und zeigte zugleich seine destruktive Kraft, die sich darin äußerte, dass Partikularismen über gesamtstaatliche Angelegenheiten gestellt wurden. Außerdem wurde der Status des Abgeordneten von den Interessen seiner unmittelbaren Wähler abhängig gemacht und ihm die Wahl des kleineren Übels abgesprochen. „Jede Woiwodschaft will Republik sein“ – konstatierte König Sigismund III. Vasa und beklagte sich über die „Zersetzung“ des Staatsorganismus. Der Abgeordnete war vor dem Landtag politisch verantwortlich; wenn er also das Vertrauen der adligen Brüder missbrauchte, konnte er mit einer erneuten Wahl und den da-

mit verbundenen Einkünften nicht mehr rechnen. Die Abhängigkeit anderer Landtagsfunktionäre von dem Willen der Wähler ging größtenteils auf die Tatsache zurück, dass Amtswürden vergütet wurden und die Karriere erleichtern konnten.

Den Verlauf der Landtagsberatungen regelten keine geschriebenen Bestimmungen. Er gestaltete sich durch die Praxis⁹. Mit der Erweiterung des Kompetenzbereiches der Landtage und ihrer fortschreitenden Spezialisierung sowie mit der Reorganisation des Landtags und neuen Aufgaben der Versammlungen wurde dieser Verlauf um neue Elemente bereichert. Diese Entwicklung vollzog sich allmählich; der Traditionalismus in der Führung der Beratungen kam besonders dort deutlich zum Vorschein, wo man die Institution durch ihre Zähmung reformieren wollte. Die Berufung auf die Tradition drückte – wie es scheint – sowohl den Konservatismus als auch den Legalismus des tagenden Adels aus; Rechtswissen und ein eigenartiges Gefühl der Legalität waren Faktoren, die lange das Funktionieren der Vertretungsorgane der alten Republik bestimmten.

Beratungen wurden mit einem Gebet eröffnet, was u.a. dadurch erklärbar ist, dass der Tagungsort in der Regel eine Kirche, oder – bei schönem Wetter – der Kirchplatz war. Nach dem Gebet hielt der rangälteste Würdenträger eine Ansprache, nach der der Landtagsmarschall gewählt wurde. Der Marschall bekam von dem Rangältesten das Symbol seiner Würde, d.h. den Marschallstab. Nach der Wahl des Marschalls begann die normale Tagung des schon konstituierten Landtags. Zunächst wurde die königliche Weisung, die sogenannte Legation vorgelesen, die von einem speziellen Gesandten des Monarchen gebracht wurde. Der Adel wusste dies hoch zu schätzen und machte Gebrauch von seiner Unzufriedenheit, wenn der König diese Sitte versäumte. Der Adel war auch für den Grundton königlicher Weisungen sensibilisiert. Fühlte er sich durch Hinweise auf seinen Patriotismus und andere Tugenden geschmeichelt, so wurden alle Anspielungen auf seine Knauserigkeit bzw. Gleichgültigkeit den öffentlichen Dingen gegenüber als Kränkungen empfunden. Der Gesandte des Monarchen blieb auf dem Landtag auch nach der Erfüllung seines Auftrags; er wirkte hinter den Kulissen, entschied in Streitangelegenheiten, versuchte die Annahme königlicher Vorschläge zu gewinnen. In der Regel war der Hofgesandte ein einheimischer „Familiant“, der sich des Vertrauens des Hofes erfreute. Nachdem die Tagenden sich die Botschaft des Monarchen angehört hatten, begann die Diskussion, die in der Regel einen chaotischen Verlauf hatte. Den Verlautbarungen der Würdenträger wurde noch gewisse Aufmerksamkeit geschenkt, aber später wurde die Aufrechterhaltung der Disziplin in der Reihenfolge von Meinungsäußerungen immer schwieriger, wenn nicht geradezu unmöglich. Erwähnungen einer *Verwirrung* der Landtage treten in Berichterstattungen und Diarien nur allzu oft auf. Erbit-

⁹ Pawiński, *Das Regieren der Landtage*, 152 ff.

terste Streitigkeiten entbrannten um die Wahlen auf Ämter. Je höher ein Amt war und je größere Einnahmen es versprach, desto heftigere Leidenschaften erweckte es. Nicht selten wurden dabei *Säbel hervorgezogen, die Kirche mit Blut besudelt* und die Streitparteien *gingen mit Hauen aufeinander los*. Man durfte zwar auf den Landtagen keine Schusswaffen mit sich tragen und Raufereien wurden streng bestraft, aber Verbote konnten kaum helfen¹⁰.

Mangelnde Beratungsordnung, keine Bereitschaft, sich der Mehrheit unterzuordnen, Streitsüchtigkeit der Teilnehmer und Gewaltanwendung gehörten zum Alltag der polnischen Landtage. Bei den Beschlüssen galt das Einstimmigkeitsprinzip. Der Landtag schätzte dieses Prinzip sehr hoch – man hielt es für den Kern adliger Freiheit, die wiederum das Muster ständischer Demokratie war. Es ist jedoch anzumerken, dass man manchmal freiwillig dem Mehrheitsprinzip zustimmte. Die stereotype Vorstellung des adligen Partikularismus auf den Landtagen, mit einer Neigung zur Selbstisolierung in den eigenen Landgütern, findet – nach näherem Hinsehen – keine oder nur partielle Bestätigung. Einstimmigkeit hatte bestimmte Vorteile, sie forderte die Beachtung der Opposition, ließ Dialog und Annäherung konträrer Standpunkte suchen; sie bevorzugte Überredung als ein Instrument der Kompromissfindung. Der hervorragende Forscher des polnischen Parlamentarismus Konrad Górski meinte, nicht ohne Grund, dass das Prinzip der Einstimmigkeit, welches sich auf das Recht auf Abbruch der Beratungen stützte, es verhindert habe, dass Polen in den Zeiten der Oligarchieherrschaft sich in den Abgrund des Bürgerkrieges warf¹¹. Diese Gefahr hätte es dann gegeben – so Górski – wenn die Opposition keine Chance gehabt hätte, Kompromisse einzugehen. Ein Abbruch der Landtage war natürlich ein Übel, welches demoralisierend wirkte und die Kosten des öffentlichen Lebens erhöhte, insbesondere dann, wenn dem tagenden Adel die Teilnahme am Sejm verwehrt wurde. Kein Wunder also, dass das Reformlager zur Zeit von Stanislaw August von vornherein die Rationalisierung der Landtagsberatungen erstrebte. Dies sollte durch die Einführung des Prinzips der Stimmenmehrheit, vor allem aber durch den Ausschluss der adligen Nichtbesitzer, erreicht werden. Eine Schwäche des Landtags bestand darin, dass das polnische Recht die bei den rechtskräftigen Beschlüssen notwendige Rechtsinstitution des Quorums nicht kannte; bei einer niedrigen Beteiligung wartete man auf fehlende Abgeordnete oder man brach die Beratungen ab.

Die Landtage waren am mächtigsten in der zweiten Hälfte des 17. und ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ihrer Macht lag die Schwäche der zentralen Herrschaftsorgane zugrunde, die weder innere noch äußere Sicherheit garan-

¹⁰ Zitiert nach Pawiński, *Das Regieren der Landtage*.

¹¹ Zitiert bei Henryk Olszewski, *Rządy sejmikowe a problem samorządności w dawnej Polsce* [Das Regieren der Landtage als Problem der Selbstverwaltung im alten Polen], in: Henryk Olszewski, *Sejm w dawnej Rzeczypospolitej. Ustrój i idee* [Der Sejm im alten Polen. Verfassung und Ideen] II, Poznań 2002, 272.

tieren konnte. Der Staat verlor *de facto* die Verfügungsgewalt über eigene Organe in Provinzen und Kreisen. Generallandtage einzelner Provinzen stellten ihre Tätigkeit ein. Die Vorgehensweise des Königs, sich – angesichts der Ohnmacht des Sejms und der Dekomposition der ministerialen Verwaltung – insbesondere in Steuer- und Militärangelegenheiten direkt an Landtage zu wenden, führte dazu, dass die Landtage, die selbst Steuern verabschiedeten und Staatssteuern einnahmen, gewisse Überschüsse auf Kosten des Staatsschatzes erwirtschafteten. Diese Überschüsse sowie Woiwodschaftssteuern (besonders die Getränkesteuer) flossen in den Schatz der Woiwodschaft ein. Dadurch konnten die Landtage dem Sejm und dem Hof ihre Vorherrschaft aufwerfen. Die Landtage fingen an, die sogenannten Kreissoldaten zu rekrutieren. Die Rittmeister des Kreisheeres wurden durch Landtage einberufen, durch den Woiwodschaftsschatz besoldet und durch die Landtagsabgeordneten kontrolliert. In den südlichen kleinpolnischen Woiwodschaften wurden spezielle Truppen zur Verfolgung der Räuberbanden einberufen. Während des Kosakenaufstandes Mitte des 17. Jh. wurden die sogenannten „Supplementeere“ auf Kosten der Woiwodschaft einberufen. Die Landtage profitierten auch vom Bedeutungsverfall des Starostenamtes, indem sie sich in staatliche Verwaltungsorgane verwandelten und nicht allein Subjekte lokaler Verwaltung waren. Die Herrschaft der Landtage versuchte man dadurch abzuschaffen, indem man den Landtagen die Kompetenz in militärischen und den meisten Finanzangelegenheiten wegnehmen wollte. Der Versuch des sogenannten Stummen Sejms von 1717 scheiterte jedoch. Er beschränkte zwar die provinzielle Selbstverwaltung, versäumte jedoch den Wiederaufbau der zentralen Verwaltungsorgane in den Provinzen und Kreisen, weshalb sich seine Reformen letztendlich als nutzlos erwiesen. Solche Veränderungen brachte erst die Aufklärung, obwohl die Teilungen auch sie weitgehend entkräftigt haben.

Der auf den Landtagen tagende Kleinadel, der immer stärker von den Magnaten abhängig wurde, war bis zum Ende fest davon überzeugt, dass er das authentische Machtsubjekt war und das er souveräne Macht hatte. Er war eingebildet und stolz auf den eigenen Landtag, der für ihn die goldene Freiheit symbolisierte. Den Ursprung dieser Freiheit suchte der Adel in ständischen Rechten und Privilegien und in der Vorstellung von der Eigenartigkeit des politischen Systems der Adelsrepublik. In dieser Vorstellung präsentierte sich der Adelsstaat als ein vorbildlicher Monolith.

Bis zum Niedergang des Staates war der Landtag antiblebejisch; seine Mitglieder wachten eiferstüchtig über ihren adligen Status. Der Adel wollte die Plebejer nicht nur von der Macht und den Würden fernhalten, sondern auch ihnen alle, auch die niedrigsten, Ämter in der Finanzverwaltung, bei der Zollpacht, im Justizwesen, dem Militär und am königlichen Hof entziehen. Ihre Karrieren in den Magnatengütern wurden mit Neid beobachtet.

Nobilitierung und Verleihung des Indigenats an Plebejer wurden sehr negativ bewertet. In zahlreichen Beschlüssen postulierte man die Entfernung der

Plebejer aus den Schulen, die die Kinder der Adligen besuchten. Bauern, Stadtbürger und Juden sollten durch das Aussehen, u.a. durch ihre bescheidene Kleidung, ihre Zugehörigkeit zu einem niedrigen Stand betonen¹². Das alles änderte nichts an der Tatsache, dass sie mit den größten Steuerpflichten belastet wurden. Auch die Privilegien der römisch-katholischen Kirche waren den Teilnehmern der Landtage ein Dorn im Auge. Man wollte die Einflüsse der Geistlichen im Justizwesen beschränken, man zeigte oft Abneigung der römischen Kurie und der Nuntiatur gegenüber. Auch die Toleranz den Andersgläubigen gegenüber wurde immer geringer. Nur Orden erfreuten sich der Sympathie des Adels und konnten auf die Gunst der Landtage rechnen.

Der auf seine privilegierte Position im Staat stolze Adel sparte nicht mit seiner Bewunderung für die Staatsverfassung¹³. Auch in den Jahren der Krise war er fest davon überzeugt, dass es seit den römischen Zeiten keine vergleichbar guten und gegen das Übel resistenten Staatsstrukturen gegeben hatte. Man musste nur die einmal erworbenen Rechte und Freiheiten wie seinen Augapfel hüten und energisch gegen alle Feinde vorgehen, die ein Interesse daran hatten, den Adel seiner blutig erkämpften Rechte und Privilegien zu berauben. Solch ein potentieller Feind war vor allem der Wahlkönig. Der Adel brachte zwar der königlichen Majestät Hochachtung entgegen, indem er den väterlich integrierenden Charakter der Befugnisse des Königs betonte, aber er beobachtete mit Missgunst alle Versuche, seine Macht zu verstärken. Die Landtage forderten den König auf, dass er Würden nur während der Sejmtagungen verleihen, ohne Zustimmung der Stände keine Auslandsreisen unternehmen, keine Ausländer auf dem Hof halten und sich von den Senatoren-Residenten beraten lassen möge. Deshalb enthalten Anweisungen für Sejmabgeordnete oft Mahnungen, dass sie die Freiheiten der Ahnen schützen und keine Entwicklungen während der Tagungen zulassen sollten, welche Rechte und Freiheiten des Adelsstandes beeinträchtigen könnten. Im Kampf um die Beeinflussung des öffentlichen Lebens konnten Magnaten und lokale Großadlige immer stärker die adligen Massen dominieren, die zunehmend desorientiert, demoralisiert und von ihren Patronen materiell abhängig wurden.

Die Gleichheit wurde durch eine Ideologie der goldenen Freiheit begründet, deren Prinzipien wiederum der adligen Egalität entsprangen. Sie wurden erbittert verteidigt; die Verzweiflung wuchs mit dem Zuwachs der oligarchischen Elemente im System. Am wichtigsten war das Gleichheitsprinzip innerhalb des Adelsstandes (*aequalitas*). Die Erwähnung des *kleineren und größeren Adels* in den Sejmbeschlüssen von 1699 rief Proteste der Landtage hervor, die mit Rebellion drohten, weil es *in der Gleichheit weder einen kleineren*

¹² Dazu Jedlicki, *Das Kleinod*, 158 und mehrere andere.

¹³ Zu der goldenen Freiheit in der polnischen Ideengeschichte siehe jüngst Anna Grzeškowiak-Krwawicz, *Regina Libertas. Wolność w polskiej myśli politycznej XVIII wieku* [Regina Libertas. Die Freiheit im polnischen politischen Denken im 18. Jahrhundert], Gdańsk 2006.

noch einen größeren gibt¹⁴. Der Glaube an Gleichheit begründete den Glauben an Freiheit. Die freie Königswahl wurde bis zum „Vierjährigen“ Sejm verbissen verteidigt. Sie galt als *erstes Fundament der Freiheit, als cardinalissimum ius Reipublicae, das wertvollste Kleinod der Freiheit*. Der Kult der freien Königswahl war ein Dogma, welches undiskutabel war. Als ebenso wichtiger Garant der adeligen Freiheit galt das *Liberum veto*, also das Recht jedes Abgeordneten durch einen einzelnen Einspruch den Willen auch der qualifizierten Mehrheit zu blockieren. Auch wenn man manchmal – wie bereits erwähnt – von dem Prinzip der Stimmenmehrheit Gebrauch machte, so blieb doch die Einstimmigkeit (*unanimitas*) unverbrüchlich. Die Einstimmigkeit ließ die Beratungen des Landtags beziehungsweise des Sejms abbrechen und somit die schon gefassten Beschlüsse zu Fall bringen. Erst die Aufklärung begriff, dass man weder Freiheit mit Anarchie, noch Anarchie mit Demokratie gleichsetzen darf. Es gab leider keine Zeit mehr für die Durchsetzung vorzüglicher Beschlüsse des Vierjährigen Sejms, der Verfassung vom 3. Mai 1791 und des Beschlusses über die Landtage aus demselben Jahr.

In den Zeiten der Oligarchieherrschaft, wenn das Staatsgebilde auseinander fiel, wenn der Sejm nicht mehr effektiv wirkte und zentrale Verwaltungsorgane verkümmerten, verwandelten sich Landtage, ursprünglich Organe territorialer Selbstverwaltung, in Organe, welche – oft erfolgreich – Funktionen des Staates übernehmen konnten. In diesem Sinn – angesichts der Ausbalancierung der Magnatenkoterien, welche am Gleichgewicht der Ohnmacht interessiert waren, konnten sich die Landtage zu Trägern der Souveränität entwickeln.

¹⁴ *Volumina Legum* V, 807; Bd. VI, 77.

